

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesamt für Kultur

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Vereinbarung zwischen BAK und BBL über den Ablauf "Kunst am Bau-Projekte"

Das **Bundesamt für Kultur** des Departements des Innern, vertreten durch die Direktion

und das **Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)** des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD),

vertreten durch die Direktion

schliessen folgende Vereinbarung ab:

Inhaltsverzeichnis

1	Definition «Kunst ab Bau»	3
2	Zweck und Gegenstand der Vereinbarung	3
3	Grundlagen	3
4	Aufgaben	3
5	Verantwortlichkeiten	4
6	Inkrafttreten der Vereinbarung	7
7	Überprüfung der Vereinbarung	7
8	Auflösung der Vereinbarung	7
9	Ausfertigungen	7

1 Definition «Kunst am Bau»

Kunst am Bau (KAB) ist ein künstlerischer Beitrag, welcher in direktem Zusammenhang mit einem Bauprojekt und/oder einem bestehenden Objekt steht. Das Werk bezieht sich immer auf die Aufgabenerfüllung des Objektes, die Funktion und den Sinn der Nutzungsart. Damit ist das Kunstwerk physisch und konzeptionell mit der Baute verbunden.

2 Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Ablauf der Kunst am Bau-Projekte und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK), resp. der Eidg. Kunstkommission (EKK) und dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

3 Grundlagen

Auszug aus dem Schreiben der Eidg. Finanzverwaltung, F. Khanlari, Vizedirektor, vom 30.09.1997:

"Die Tätigkeit der eidg. Kunstkommission (EKK) stützt sich auf die entsprechende "Verordnung über die eidg. Kunstpflege" vom 29.09.1924 (Stand 01.10.1980). Im Kapitel IV der Verordnung (Art. 29-35) sind die Aufgaben der EKK für den Bereich "Kunst am Bau" umschrieben. Nach der Verordnung (s. Art. 35) entscheidet der Bundesrat über die Ausführung eines Entwurfes."

In diesem Schreiben wurde davon ausgegangen, dass diese Entscheidbefugnis dem AFB, resp. heute dem BBL, im Rahmen der Aufgaben- und Delegationsverordnung übertragen worden ist.

Die heutige Zusammenarbeit zwischen dem BAK und dem BBL stützt sich im Weiteren auf die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) vom 05.12.2008 (Stand 01.01.2016), 2. Kapitel: Immobilienmanagement 5. Abschnitt: Besondere Aufgaben des BBL, Art. 23, Abs. 1 und 2.

4 Aufgaben

Das BBL nimmt bei Kunst am Bau-Projekten des BBL-Immobilienportfolios die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Strategische Planung, Zielsetzung und Finanzierung (Immobilienmanagement IM)
- b. Auftragsformulierung und-erteilung (IM)
- c. Organisation der Wettbewerbe (Projektmanagement PM)
- d. Koordination mit dem Betrieb und/oder dem Bauprojekt (PM)
- e. Bewirtschaftung der dafür notwendigen Kredite (PM)
- f. Direktaufträge (PM)
- g. Administration (PM)
- h. Abschlussbericht und Inventarisierung (PM)
- i. Pflege und Unterhalt während der Installationsdauer (Objektmanagement OM)

5 Verantwortlichkeiten

Die Kunst am Bau-Vorhaben werden über die Leistungsgruppe 1 (BBL) nach dem neuen Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB) finanziert und sind Bestandteil der Bauprojekte. Somit liegt der letzte Entscheid bei der Anschaffung eines Kunstwerkes beim BBL.

Im Wettbewerbsverfahren ist die EKK für das BBL und das BAK ein beratendes Gremium. Das BBL folgt einem Antrag dieses Gremiums, sofern die Finanzierung seitens BBL möglich ist.

Die Direktion des BBL, vertreten durch den für das EDI zuständigen Immobilienportfoliomanager, unterbreitet dem BAK alle für Kunst am Bau in Frage kommenden Bauprojekte für das bevorstehende Jahr.

Die Direktion des BBL, vertreten durch den für das EDI zuständigen Immobilienportfoliomanager entscheidet, ob der Jury-Empfehlung zur Ausführung des Siegerprojektes zugestimmt werden kann.

Die Kredithöhe für Kunst am Bau wird auf die geplanten Investitionen der Leistungsgruppe 1 (BBL) nach NFB durch das Portfoliomanagement bestimmt und ein Annuitätsprinzip (Kulturprozent) gilt für den Bereich Kunst am Bau nicht. Die Kosten fürs das Kunstwerk werden unter der BKP Position 389 geführt und werden in der Finanzbuchhaltung nicht aktiviert.

In der Kreditbewirtschaftung des BBL werden nur diejenigen Kunst am Bau-Projekte budgetiert, welche mit dem beratenden Gremium abgesprochen worden sind.

Die EKK nimmt die realisierte Kunst am Bau-Projekte ab und bestätigt, dass die künstlerischen Erwartungen erfüllt worden sind und die Ausführung dem Projekt entspricht.

Mit der Abgabe eines Projektes für die Kunst am Bau empfiehlt die Künstlerin oder der Künstler eine Lebensdauer für das Werk. Nach Fertigstellung des Werkes konsolidiert das BBL zusammen mit den Künstlern und dem beratenden Gremium den definitiven Lebenszyklus

Das BBL ist während der Installationsdauer der Kunst am Bau-Objekte für den Unterhalt und somit für die daraus entstehenden Kosten verantwortlich.

Die Eigentümerschaft eines Kunstwerkes bzw. Kunst am Bau bestimmt sich grundsätzlich anhand des Werkvertrages zwischen dem Besteller (BBL) und dem Künstler. Ist vertraglich nicht geregelt welche Rechte bei Künstler verbleiben und welche auf den Besteller übergehen, so ist der Zweck gem. der Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG) des Kunstwerks massgeblich für dessen Nutzung.

Die Parteien BBL und BAK können gegenseitig eine Übertragung von mobilen Kunstwerken beantragen. Mit einer Übertragung wird auch die vollumfängliche Verantwortung (Unterhalt, Finanzierung und Inventarisierung) übertragen¹.

¹ Entspr. Bericht der EFK 15535, Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes, BAK, 04.10.2016, Kap. 4.3

Schritte Die Kunst am Bau Prozesse sind analog der Baupro- zesse BBL zu handhaben	DI BBL ²	BAK	EKK	BBL		Bauprojekt Planer	Künstler	
				IM	РМ	ОМ		
Wahl der Bauobjekte, bei welchen Kunst am Bau ausgeführt wird	Е	I	I	I	I		I	
1.1 Investition zusichern	E/D	ı		В	١,			
1.2 Controlling	D	' 			<u>'</u>			
1.2 Controlling		'		В	I			
Grundsatz: Kriterien für ein Kunst am Bau Projekt								
Folgende Bauprojekte kommen insbesondere für eine								
Intervention in Frage:								
1. Repräsentative Objekte								
2. Politisch wichtige Objekte								
3. Raumplanerisch geeignete Objekte								
4. Objekte mit grossem Publikumsverkehr								
2. Mehrjährige Übersicht Das BBL unterbreitet per Ende November des laufenden Jahres dem BAK zuhanden der EKK alle für Kunst am Bau in Frage kommenden Bauprojekte für das bevorstehende Jahr anhand einer mehrjährigen Übersicht.	E	I	I	D/B	I		I	
3. Art und Perimeter bestimmen								
3.1 Die Bauprojektplaner unterbreiten dem BBL ihre Vorschläge betr. Art der künstlerischen Intervention anhand eines Projektbeschriebes, unter Angabe der vorgesehenen Örtlichkeit (Perimeter) und Abgabe eines Terminprogrammes.	I	I	I	I	D/I	I	В	
3.2 Dieser Vorschlag wird gemeinsam mit der EKK und der Direktion BBL besprochen, protokolliert und das weitere Vorgehen definiert. Gleichzeitig wird der zur Verfügung stehende Budgetbetrag gemeinsam beschlossen.	Е	I	ı	В	ı	I	I	
4. Budgetierung der Kosten im Kostenvoranschlag des Bauprojektes Kosten für KaB sind immer Bestandteil des AA-Kredits und sind separat unter BKP 389 auszuweisen.	E	I	I	I	D/I	I	В	
5. Wettbewerb auf Einladung / Auswahl der Einzu-	I	I	E/D	I	I	I	I	
ladenden								
Die EKK meldet die für die Aufgabenlösung in Frage								
kommenden Künstlerinnen, wobei beachtet werden								
soll, dass vor allem solche Kandidatinnen vorgeschla-								
gen werden, welche bis heute keine, oder nur selten								
Gelegenheit hatten, an einem Kunst am Bau-Wettbe-								
werb der Eidgenossenschaft teilzunehmen. Auch der								
beauftragte Architekt sowie das BBL können Künstle- rinnen für die Wettbewerbsteilnahme vorschlagen.								

 $^{^2}$ Die Direktion des Bundesamtes für Bauten und Logistik wird durch den für das EDI zuständigen Immobilienportfoliomanager vertreten.

Schritte Die Kunst am Bau Prozesse sind analog der Bauprozesse BBL zu handhaben	DI BBL ²	BAK	EKK	K BBL			Bauprojekt Planer	Künstler
				IM	РМ	ОМ		
6. Wettbewerb (gem. Sia 142) Preisgericht:	В	I	Е	I	D	I/B	В	I
Der Vorsitz des Preisgerichts hält die EKK inne. Das Preisgericht setzt sich aus Fachrichtern, zwei Mitgliedern der EKK und dem Bauprojektplaner sowie aus Sachrichtern, der Benutzervertreter und der Vertretung Direktion BBL zusammen. Weitere Experten können beizogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.								
7. Administrative und organisatorische Arbeiten im Zusammenhang mit Kunst am Bau - Informationen zum Kunst am Bau-Vorhaben - Sitzungseinladungen - Protokolle - Wettbewerbsprogramm uorganisation - Juryberichte - Verträge - Abrechnungen	I/B	I	I/B	I/B	D	-	I/B	ı
8. Entscheid über Ausführung des vom Preisgericht ausgewählten Siegerprojektes.	Е	I	I	I	I/D	I	I	I
9. Vertragsverhandlungen und Festlegen der Vertragsbedingungen mit Vertragsausfertigung.	I	I	I	I	D/B	I	I	I
10. Realisierung des KAB-Projektes	I	I	В	I	В	I	В	D
11. Abnahme der Kunst am Bau-Projekte								
Dokumentation des Kunstwerkes	I	I	I/B	I	D	I	I	В
Schriftliche Abnahmebestätigung der EKK	I	I	D	I	В	I	В	I
Veranlassen der Schlusszahlung	I			I	D		В	I
Inventar der Kunst am Bau Objekte	I		I	I	D	I		
12. Unterhalt der Kunst am Bau-Projekte Das BBL ist während der gesamten Installationsdauer der Kunst am Bau-Objekte für den Unterhalt und somit für die daraus entstehenden Kosten verantwortlich.	I		I	I	D	I	I	I
13. Bei einem Direktauftrag Das BBL entscheidet, ob ein Direktauftrag oder Direkteinkauf genehmigt werden kann. Das BAK wird für die fachtechnische Beurteilung beigezogen.	E	В	I	I	D	I		I

Legende:

D Durchführung (Federführung)

E Entscheiden

B Bearbeiten (Mitarbeit)

I Informieren

6 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und löst die bisherige Vereinbarung im Rahmen der Kunst am Bau" Schritte und Massnahmen / Verantwortung und Kompetenzen" vom 26.03.2018 ab.

7 Überprüfung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird periodisch überprüft und kann jederzeit, unter Einhaltung der Schriftform, in gegenseitiger Übereinstimmung durch die Direktion des BAK und des BBL geändert werden.

8 Auflösung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann einseitig, unter Einhaltung der Schriftform, von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

9 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird durch beide Parteien digital unterzeichnet.

Bundesamt für Bauten und Logistik Martin Frösch, Stv. Direktor

Bundesamt für Kultur Yves Fischer, Stv. Direktor